



TR:

Friedr. Wilhel. I 1793-40

Kürmährische Konstitution  
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

Suppl. 427/ 8bris 1738

Erneuertes und geschärftes

EDICT

Das

In Meiner

734

Königl. Majestät

gesamten Landen gar keine

Settel = Süden

mehr eingelassen, sondern sofort  
an der Grenze zurück gewiesen  
werden sollen.

De Dato Berlin, den 9ten Septembris 1738.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königlich Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Christian Albrecht Gubert.

171.

**Wir** **Friderich**  
**Wilhelm, von**  
**Gottes Gnaden, König in**  
**Preussen, Marggraf zu Brandenburg,**  
**des Heil. Römischen Reichs Erb-Sämmerer**

und Churfürst, Souverainer Prinz von Dranien, Neuchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Müppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bülow, Arlay und Breda, &c. &c. Thun kund und sügen hiernit zu wissen, daß Wir zuverlässig benachrichtiget worden, wie in dem Königreich Ungarn, insonderheit aber in dem Fürstenthum Siebenbürgen eine ansteckende Seuche grassire, auch immer mehr und weiter überhand nehme. Damit nun diese Land-verderbliche Plage, davon der Allerhöchste Unsere Länder und Leute ferner gnädiglich bewahren wolle, nicht etwa durch die Bettel-Juden, so ohne Unterscheid allerhand Länder durchstreichen, darinnen alte Kleider und Lumpen erhandeln, und solche unbedachtsamer und gewissenloser Weise nach anderen Orten hinbringen und verkaufen, in Unsere Länder eingeschleppt werden möge: So sind Wir aus Landesväterlicher Vorjorge bewogen worden, nicht nur diejenigen publicirten Edicta, sonderlich die vom 13. Novembr. 1719. und 3. Januarii 1737. worinnen den auswärtigen Bettel-Juden der Eintritt in Unsere Lande auf das nachdrücklichste verboten worden, hierdurch zu renoviren und zu bestätigen, sondern solche auch kraft dieses dahin zu extendiren und zu schärfen,

1. Daß allen und jeden Bettel-Juden beyderley Geschlechts in Unseren sämtlichen Landen nicht allein der Aufenthalt sondern auch ohne Unterscheid, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, die Durchreise nicht verstatet, sondern selbige, so bald sie an den Grenzen und Pässen Kommen, alsofort wieder zurück gewiesen und abgehalten werden sollen.

2. Solte aber dennoch ein oder mehrere Bettel-Juden in Unseren Landen betroffen werden, sind solche alsofort von des Orts Obrigkeit,

wo sie betreten werden, zur gefänglichen Haft zu ziehen, und mit Vierzehentägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt zu bestrafen; die bey sich habenden alten Kleider und Lumpen aber sollen denenselben bey ihrer Arrestirung abgenommen und sogleich verbrannt werden; worauf und wann sie obige Strafe ausgestanden haben, sie von Gerichts wegen ernstlich zu bedeuten, sich in Unseren Landen bey Leib und Lebens Strafe nicht wieder betreten zu lassen, und selbige sodann an die Grenze auffer Landes zu bringen sind. Würden nun dieselben Juden, nachdem sie zum erstenmahl vorgedachter massen bestrafet worden, sich dennoch wieder in Unseren Landen, obgleich nicht in eben demselben Gerichts-Bezirk betreten lassen, sollen sie mit dem Brandmahl bestrafet und abermahl über die Grenze gewiesen, dafern sie aber zum dritten mahl wieder kommen, mit dem Stränge vom Leben zum Tode gebracht werden.

3. Alle und jede Unsere Magisträte und Beamte, auch alle andere Gerichts-Obrigkeiten werden daher ernstlich bey Vermeidung Unserer Ungnade und Fünfzig Thlr. unnachbleiblicher Geld-Strafe befehliget, keinen Bettel-Juden wissentlich passiren zu lassen, sondern selbigen, wann er zum erstenmahl ertappet wird, ohnellnterscheid der Höhen oder Unter-Gerichte alsofort obgedachter massen zu bestrafen; wann er aber zum zweyten oder dritten mahl wieder betreten worden, ihn gefänglich anzuhalten, und dafern sie mit der Criminal-Jurisdiction nicht versehen, derjenigen Obrigkeit, die solche daselbst zu exerciren hat, davon Nachricht zu geben, und den arrestirten Juden ausfolgen zu lassen.

4. Dafern ein Bettel-Jude im Lande betreten wird, welcher, ehe er so weit gekommen, schon ein oder mehr Städte, Nempter oder andere Gerichte passiret ist, soll solches sogleich der Krieges- und Domainen-Cammer oder Regierung, unter welche solche stehen, angezeigt, und von dieser ex Officio genau untersucht werden, ob darunter von den Magistraten, Beamten oder andern Gerichts-Obrigkeiten eine Negligenz begangen, oder auch die Bettel-Juden wohl gar mit ihrem Vorwissen durchgelassen worden; auf welchen Fall solche Magistrate, Beamte und andere Gerichts-Obrigkeiten mit obgedachter 50. Thlr. Geld-Strafe belegen, und solche von ihnen ohne Nachsicht beygetrieben werden soll.

5. Wann auf dem Lande ein Bauers-Wann einen Bettel-Juden auf der Straffe oder in Dörfern ansichtig wird, soll er bey Vermeidung der Gefängniß-Strafe schuldig seyn, solches der Obrigkeit des Orts anzuzeigen.

6. Alle Wirte und Krüger, auch wer sonst auf dem Lande herberget, sollen schuldig und gehalten seyn, die Bettel-Juden, so sich bey ihnen einfinden, ohne Verzug der Gerichts-Obrigkeit, oder wann diese daselbst nicht wohnhaft, dem Schulzen oder Richter im Dorfe zu melden, welche letztere dann die erforderliche Mannschafft aufbieten, und die Bettel-Juden an das Amt oder Gericht liefern sollen. Dafern die Wirte oder Krüger solche Anzeige nicht thun, sondern der Bettel-Juden Anwesenheit verschweigen, sollen sie der Krug-Nahrung verlustig gehen, und überdas mit Vierzehentägiger Gefängniß bey Wasser und

und Brodt bestrafet werden: Wann aber die Schulken und Richter auf solche Anzeige die Bettel-Juden nicht sofort zur gefänglichen Haft bringen und an das gehörige Gericht oder Amt abliefern, sollen sie mit Bier und Zwanzig Thlr. an Gelde, oder wohl gar mit Entsetzung ihres Dienstes gestrafet werden: Und falls die Magistrate, Beamten oder andere Gerichts-Obriigkeiten es ihrer seits hierunter an prompter Execution des oben verordneten, oder erfordernden Falls an Erstattung der deshalb nöthigen Verichte an die Regierungen oder Krieges- und Domainen-Cammern ermangeln, sollen sie deshalb Fünfzig Thlr. Strafe erlegen.

7. Die in Unseren Landen vergleiteten Schuß-Juden sollen und müssen sich nicht unterstehen einen Bettel-Juden zu beherbergen, sondern so bald sich ein solcher bey ihnen sehen läßt, solches des Orts Obrikeit anzeigen, ihnen auch nichts an Geld oder Geldes werth reichen; Wiedrigensfalls, und da ein Schuß-Jude hierwieder handelte, derselbe seines Schusses verlustig seyn, und binnen Acht Tagen mit allen Seinigen Unsere sämtliche Länder räumen soll.

8. Wann sich vor den so grossen als kleinen Städten, worinnen Garnison befindlich, Bettel-Juden mit oder ohne Pässe anfinden, sind solche so gleich am Thore von der Wacht zu arrestiren, und von da den Magistraten auszuliefern.

Wir befehlen demnach Unseren sämtlichen Regierungen, auch Krieges- und Domainen-Cammern, nicht nur dieses Unser Edict, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, an den Grenzen und anderen öffentlichen Orten affigiren und überall gehörig publiciren zu lassen, sondern auch über den Inhalt desselben mit allem Ernst und Nachdruck zu halten: Insonderheit aber haben Unsere Krieges- Domainen-Land- und Steuer-Räthe, die von Adel und Beamten auf dem Lande, Magistrate in den Städten und Flecken, nicht weniger Unsere Accise- und Zoll- Bedienten, Zoll- und Land-Neuter, ingleichen die Schulken auf den Dörfern, auf die Bettel-Juden ein wachsamcs Auge zu haben, und sich hiernach überall aufs genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beyge- drucktem Königl. Inseigel. Gegeben zu Berlin, den 9ten Sept. 1738.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow, F. v. Görne, H. D. v. Bireck, F. W. v. Diebahn, F. W. v. Happe

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L  
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit  
Handschriften

Retrov

Witz 1018



Sept. 27. 1738

Erneuertes und geschärftes

**Wort**

Daß

Meiner

734

Majestät

anden gar keine

= Sünden

en, sondern sofort  
ze zurück gewiesen  
den sollen.

den 9ten Septembris 1738.

N. L. Z. N.,  
den Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Albrecht Gäbert.

171.

